

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 39

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

48. Jahrgang  
11. Februar 2005

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 216/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
		Verordnung (EG) Nr. 217/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Änderung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	3
		★ <b>Verordnung (EG) Nr. 218/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Knoblauch ab 1. Januar 2005 .....</b>	<b>5</b>
		★ <b>Verordnung (EG) Nr. 219/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 919/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Erzeugerorganisationen für Bananen .....</b>	<b>9</b>
		★ <b>Verordnung (EG) Nr. 220/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Pilzkonserven ab 1. Januar 2005 .....</b>	<b>11</b>
		★ <b>Verordnung (EG) Nr. 221/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festsetzung der Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhr von Rohrzucker gemäß dem AKP-Protokoll und dem Abkommen mit Indien im Lieferzeitraum 2004/2005 .....</b>	<b>15</b>
		★ <b>Verordnung (EG) Nr. 222/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1943/2003 im Hinblick auf den bei der Durchführung der Beihilfen für die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen im Sektor Obst und Gemüse anzuwendenden Wechselkurs .....</b>	<b>17</b>
		★ <b>Verordnung (EG) Nr. 223/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur .....</b>	<b>18</b>

Verordnung (EG) Nr. 224/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse .....	20
Verordnung (EG) Nr. 225/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Butter im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2004.....	28
Verordnung (EG) Nr. 226/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Magermilchpulver im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 582/2004 .....	30
Verordnung (EG) Nr. 227/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	31
Verordnung (EG) Nr. 228/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 115/2005 zur Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten Drittländern .....	35
Verordnung (EG) Nr. 229/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide .....	36
Verordnung (EG) Nr. 230/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle .....	37
Verordnung (EG) Nr. 231/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	38
Verordnung (EG) Nr. 232/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1757/2004.....	40
Verordnung (EG) Nr. 233/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1565/2004 .....	41
Verordnung (EG) Nr. 234/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 115/2005 .....	42
Verordnung (EG) Nr. 235/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2275/2004 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Sorghum .....	43
Verordnung (EG) Nr. 236/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2277/2004 .....	44
Verordnung (EG) Nr. 237/2005 der Kommission vom 10. Februar 2005 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2276/2004 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais .....	45



**Rat**

2005/120/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 31. Januar 2005 zur Ernennung eines deutschen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** ..... 46

2005/121/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 31. Januar 2005 zur Ernennung eines portugiesischen Mitglieds und zwei portugiesischer stellvertretender Mitglieder des Ausschusses der Regionen** ..... 47

**Kommission**

2005/122/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 2004 zur staatlichen Beihilfe der Niederlande an vier Schiffswerften für sechs Schiffbauaufträge** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 2213) <sup>(1)</sup> ..... 48

2005/123/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 9. Februar 2005 zur Änderung der Entscheidung 2004/292/EG zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 279) <sup>(1)</sup> ..... 53

2005/124/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für die Erhebung 2005 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe Daten aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen zu verwenden** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 284) ..... 55

**Berichtigungen**

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2185/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2005 für die Einfuhr von bestimmten unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Gemeinschaft** (ABl. L 373 vom 21.12.2004) ..... 57



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 216/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	104,2
	204	78,6
	212	157,6
	248	82,5
	624	81,4
	999	100,9
0707 00 05	052	180,7
	068	65,0
	204	80,6
	999	108,8
0709 10 00	220	36,6
	999	36,6
0709 90 70	052	172,1
	204	242,3
	999	207,2
0805 10 20	052	44,8
	204	42,9
	212	44,7
	220	41,7
	400	45,0
	421	23,4
	448	31,7
	624	56,5
	999	41,3
0805 20 10	052	76,5
	204	79,8
	624	69,9
	999	75,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	60,4
	204	92,7
	400	77,9
	464	42,4
	624	74,2
	662	34,0
	999	63,6
0805 50 10	052	46,6
	220	27,0
	999	36,8
0808 10 80	400	103,1
	404	89,0
	528	96,4
	720	61,4
	999	87,5
0808 20 50	388	81,4
	400	89,6
	528	60,7
	999	77,2

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 217/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Februar 2005 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 169/2005 der Kommission<sup>(2)</sup> festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 169/2005 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in der Verordnung (EG) Nr. 169/2005 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*

Günter VERHEUGEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 121).

<sup>(2)</sup> ABl. L 28 vom 1.2.2005, S. 26.

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 11. Februar 2005 geltende Erstattungssätze <sup>(1)</sup>**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):		
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	26,53	28,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):		
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	33,12	35,31
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	61,57	65,60
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 GHT (PG 6):		
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	42,55	46,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	128,43	138,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	121,18	131,00

<sup>(1)</sup> Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 nicht mehr für Ausfuhren nach Bulgarien und mit Wirkung vom 1. Februar 2005 nicht mehr für Waren, die in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführt sind und in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder das Fürstentum Liechtenstein ausgeführt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 218/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Knoblauch ab 1. Januar 2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 der Kommission<sup>(1)</sup> wurde die Verwaltung der Zollkontingente festgelegt und eine Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch eingeführt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 228/2004 der Kommission vom 3. Februar 2004 mit Übergangsmaßnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 565/2002 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei<sup>(2)</sup> wurden Maßnahmen erlassen, damit die Einführer dieser Länder in den Genuss der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 kommen können. Mit diesen Maßnahmen wurde zwischen traditionellen Einführern und neuen Einführern in diesen neuen Mitgliedstaaten unterschieden, und der Begriff der Referenzmenge wurde angepasst, so dass diese Einführer diese Regelung in Anspruch nehmen können.
- (3) Um die Kontinuität bei der Versorgung des Marktes der erweiterten Gemeinschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vermarktungsbedingungen zu gewährleisten, die in den neuen Mitgliedstaaten vor ihrem Beitritt herrschten, ist autonom und vorübergehend ein neues Zollkontingent für die Einfuhr von Knoblauch, frisch oder gekühlt, des KN-Codes 0703 20 00 zu eröffnen. Dieses neue Zollkontingent kommt zu denjenigen hinzu, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1077/2004 der Kommission<sup>(3)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1743/2004 der Kommission<sup>(4)</sup> eröffnet wurden.

(4) Dieses neue Kontingent muss vorübergehend eröffnet werden und darf dem Ergebnis der im Rahmen der Welt handelsorganisation (WTO) infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten laufenden Verhandlungen nicht vorgreifen.

(5) Der Verwaltungsausschuss für frisches aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Ab 1. Januar 2005 wird für die Gemeinschaftseinfuhren von Knoblauch, frisch oder gekühlt, des KN-Codes 0703 20 00 ein autonomes Zollkontingent von 4 400 Tonnen mit der laufenden Nummer 09.4115, nachstehend das „autonome Kontingent“ genannt, eröffnet.

(2) Für Einfuhren im Rahmen des autonomen Kontingents beträgt der Wertzollsatz 9,6 %.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 565/2002 und die Verordnung (EG) Nr. 228/2004 finden vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf die Verwaltung des autonomen Kontingents Anwendung.

Die Bestimmungen von Artikel 1, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 finden jedoch keine Anwendung auf die Verwaltung des autonomen Kontingents.

*Artikel 3*

Die Gültigkeitsdauer der für das autonome Kontingent erteilten Lizenzen, nachstehend die „Lizenzen“ genannt, ist auf den 30. Juni 2005 begrenzt.

Die Lizenzen tragen in Feld 24 eine der in Anhang I aufgeführten Angaben.

*Artikel 4*

(1) Die Einführer können in den fünf Arbeitstagen, die auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgen, Lizenzanträge bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten stellen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 537/2004 (AbI. L 86 vom 24.3.2004, S. 9).

<sup>(2)</sup> ABl. L 39 vom 11.2.2004, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 203 vom 8.6.2004, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 311 vom 8.10.2004, S. 19.

Die Anträge tragen in Feld 20 eine der in Anhang II aufgeführten Angaben.

(2) Die von einem Einführer gestellten Lizenzanträge dürfen sich höchstens auf eine Menge beziehen, die 10 % des autonomen Kontingents entspricht.

#### Artikel 5

Das autonome Kontingent wird folgendermaßen aufgeteilt:

— 70 % für die traditionellen Einführer,

— 30 % für die neuen Einführer.

Wird die einer der Einführerkategorien zugeteilte Menge nicht ausgeschöpft, so kann die Restmenge der anderen Kategorie zugeteilt werden.

#### Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am siebten Arbeitstag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Mengen mit, für die Lizenzen beantragt wurden.

(2) Die Lizenzen werden am zwölften Arbeitstag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt, sofern die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine besonderen Maßnahmen gemäß Absatz 3 ergreift.

(3) Stellt die Kommission anhand der ihr gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben fest, dass die beantragten Lizenzmengen die für eine Einführerkategorie gemäß Artikel 5 noch verbleibenden Mengen überschreiten, so setzt sie auf dem Verordnungsweg einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz für die betreffenden Anträge fest.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## Angaben gemäß Artikel 3

- *Spanisch:* Certificado expedido en virtud del Reglamento (CE) n° 218/2005 y válido únicamente hasta el 30 de junio de 2005
- *Tschechisch:* licence vydaná na základě nařízení (ES) č. 218/2005 a platná pouze do 30. června 2005
- *Dänisch:* licens udstedt i henhold til forordning (EF) nr. 218/2005 og kun gyldig til den 30. juni 2005
- *Deutsch:* Lizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 218/2005 erteilt und nur bis zum 30. Juni 2005 gültig
- *Estnisch:* määruse (EÜ) nr 218/2005 kohaselt esitatud litsentsitaotlus kehtib ainult kuni 30. juunini 2005
- *Griechisch:* πιστοποιητικά που εκδίδονται κατ' εφαρμογήν του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 218/2005 και ισχύουν έως τις 30 Ιουνίου 2005.
- *Englisch:* licence issued under Regulation (EC) No 218/2005 and valid only until 30 June 2005
- *Französisch:* certificat émis au titre du règlement (CE) n° 218/2005 et valable seulement jusqu'au 30 juin 2005
- *Italienisch:* Domanda di titolo presentata ai sensi del regolamento (CE) n. 218/2005 e valida soltanto fino al 30 giugno 2005
- *Lettisch:* licence ir izsniegta saskaņā ar Regulu (EK) Nr. 218/2005 un ir derīga tikai līdz 2005. gada 30. jūnijam
- *Litauisch:* licencija, išduota pagal Reglamento (EB) Nr. 218/2005 nuostatas, galiojanti tik iki 2005 m. birželio 30 d.
- *Ungarisch:* a 218/2005/EK rendelet szerinti engedélykérelem, 2005. június 30-ig érvényes
- *Niederländisch:* overeenkomstig Verordening (EG) nr. 218/2005 afgegeven certificaat dat slechts geldig is tot en met 30 juni 2005
- *Polnisch:* pozwolenie wydane zgodnie z rozporządzeniem (WE) nr 218/2005 i ważne wyłącznie do dnia 30 czerwca 2005 r.
- *Portugiesisch:* certificado emitido a título do Regulamento (CE) n.º 218/2005 e eficaz somente até 30 de Junho de 2005
- *Slowakisch:* licencia vydaná na základe nariadenia (ES) č. 218/2005 a platná len do 30. júna 2005
- *Slowenisch:* dovoljenje, izdano v skladu z Uredbo (ES) št. 218/2005 in veljavno samo do 30. junija 2005
- *Finnisch:* asetuksen (EY) N:o 218/2005 mukainen todistus, joka on voimassa ainoastaan 30 päivään kesäkuuta 2005
- *Schwedisch:* Licens utfärdad enligt förordning (EG) nr 218/2005, giltig endast till och med den 30 juni 2005.

## ANHANG II

**Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 1**

- *Spanisch:* Solicitud de certificado presentada al amparo del Reglamento (CE) n° 218/2005
  - *Tschechisch:* žádost o licenci podaná na základě nařízení (ES) č. 218/2005
  - *Dänisch:* licensansøgning i henhold til forordning (EF) nr. 218/2005
  - *Deutsch:* Lizenzantrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 218/2005
  - *Estnisch:* määaruse (EÜ) nr 218/2005 kohaselt esitatud litsentsitaotlus
  - *Griechisch:* αίτηση χορήγησης πιστοποιητικού κατ' εφαρμογήν του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 218/2005
  - *Englisch:* licence application under Regulation (EC) No 218/2005
  - *Französisch:* demande de certificat faite au titre du règlement (CE) n° 218/2005
  - *Italienisch:* Domanda di titolo presentata ai sensi del regolamento (CE) n. 218/2005
  - *Lettisch:* licence pieprasīta saskaņā ar Regulu (EK) Nr. 218/2005
  - *Litauisch:* prašymas išduoti licenciją pagal Reglamentą (EB) Nr. 218/2005
  - *Ungarisch:* a 218/2005/EK rendelet szerinti engedélykérelem
  - *Niederländisch:* overeenkomstig Verordening (EG) nr. 218/2005 ingediende certificaataanvraag
  - *Polnisch:* wnioski o pozwolenie przedłożony zgodnie z rozporządzeniem (WE) nr 218/2005
  - *Portugiesisch:* pedido de certificado apresentado a título do Regulamento (CE) n.º 218/2005
  - *Slowakisch:* žiadosť o licenci na základe nariadenia (ES) č. 218/2005
  - *Slowenisch:* dovoljenje, izdano v skladu z Uredbo (ES) št. 218/2005
  - *Finnisch:* asetuksen (EY) N:o 218/2005 mukainen todistushakemus
  - *Schwedisch:* Licensansökan enligt förordning (EG) nr 218/2005
-

## VERORDNUNG (EG) Nr. 219/2005 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2005

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 919/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Erzeugerorganisationen für Bananen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 919/94 der Kommission<sup>(2)</sup> wurden insbesondere die Bedingungen für die Anerkennung der Erzeugerorganisationen und in Anhang I die vermarktbare Mindesterzeugungsmenge sowie die Mindestanzahl angeschlossener Erzeuger festgelegt, die die Erzeugerorganisationen nachweisen müssen.
- (2) Es gilt die vermarktbare Mindesterzeugungsmenge und die Mindestanzahl angeschlossener Erzeuger für die Erzeugerorganisationen in Zypern festzulegen.
- (3) Um die wirtschaftlichen Zielsetzungen der Erzeugerorganisationen im Hinblick auf Erzeugung und Vermarktung zu gewährleisten, die Einkünfte aus der Vermarktung zu erhöhen und zu einer besseren Verwaltung des Sektors beizutragen, sollten die Schaffung größerer Einheiten ge-

fördert und aus diesem Grund die Anforderungen hinsichtlich der Mindestanzahl der Erzeuger und der vermarktbaren Mindesterzeugungsmenge für Zypern im Verhältnis zur Bananenerzeugung in dieser Region auf ein hohes Niveau festgelegt werden.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 919/94 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Erzeugung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 919/94 wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

Für die Kommission  
Mariann FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

<sup>(2)</sup> ABl. L 106 vom 27.4.1994, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1042/2002 (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 43).

## ANHANG

## „ANHANG I

Erzeugungsgebiet der Gemeinschaft	Mindestanzahl angeschlossener Erzeuger	Vermarktbare Mindesterzeugungsmenge Bananen (in Tonnen Nettogewicht)
Griechenland (Kreta und Lakonien)	4	40
Spanien (Kanarische Inseln)	100	30 000
Frankreich:	—	—
— Guadeloupe	100	30 000
— Martinique	100	30 000
Zypern	125	5 000
Portugal (Madeira, Azoren und Algarve)	5	10*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 220/2005 DER KOMMISSION**

**vom 10. Februar 2005**

**zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Pilzkonserven  
ab 1. Januar 2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1864/2004 der Kommission<sup>(1)</sup> wurden Zollkontingente für Pilzkonserven eröffnet und deren Verwaltung festgelegt. Zu diesem Zweck sind in der Verordnung Übergangsmaßnahmen für die Einführer aus der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wurde zwischen traditionellen Einführern und neuen Einführern in diesen neuen Mitgliedstaaten unterschieden, und es wurden die Mengen angepasst, auf die sich die Lizenzanträge der traditionellen Einführer der neuen Mitgliedstaaten beziehen können, so dass diese Einführer diese Regelung in Anspruch nehmen können.
- (2) Um die Kontinuität bei der Versorgung des Marktes der erweiterten Gemeinschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vermarktungsbedingungen zu gewährleisten, die in den neuen Mitgliedstaaten vor ihrem Beitritt herrschten, ist autonom und vorübergehend ein neues Zollkontingent für die Einfuhr von Konserven von Pilzen der Gattung *Agaricus* der KN-Codes 0711 51 00, 2003 10 20 und 2003 10 30 zu eröffnen. Dieses neue Zollkontingent kommt zu denjenigen hinzu, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1076/2004 der Kommission<sup>(2)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1749/2004 der Kommission<sup>(3)</sup> eröffnet wurden.

(3) Dieses neue Kontingent ist übergangsweise zu eröffnen und darf dem Ergebnis der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten laufenden Verhandlungen nicht vorgreifen.

(4) Der Verwaltungsausschuss für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Ab 1. Januar 2005 wird für die Gemeinschaftseinfuhren von Konserven von Pilzen der Gattung *Agaricus* der KN-Codes 0711 51 00, 2003 10 20 und 2003 10 30 ein autonomes Zollkontingent von 1 200 Tonnen (Abtropfgewicht) mit der laufenden Nummer 09.4111, nachstehend das „autonome Kontingent“ genannt, eröffnet.

(2) Der Wertzollsatz, der auf die im Rahmen des autonomen Kontingents eingeführten Erzeugnisse anzuwenden ist, beträgt 12 % für die Erzeugnisse des KN-Codes 0711 51 00 und 23 % für die Erzeugnisse der KN-Codes 2003 10 20 und 2003 10 30.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 1864/2004 findet vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf die Verwaltung des autonomen Kontingents Anwendung.

Die Bestimmungen von Artikel 1, Artikel 5 Absätze 2 und 5, Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1864/2004 finden auf die Verwaltung des autonomen Kontingents jedoch keine Anwendung.

*Artikel 3*

Die Gültigkeitsdauer der für das autonome Kontingent erteilten Lizenzen, nachstehend die „Lizenzen“ genannt, ist auf den 30. Juni 2005 begrenzt.

Die Lizenzen tragen in Feld 24 eine der in Anhang I aufgeführten Angaben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 325 vom 28.10.2004, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. L 203 vom 8.6.2004, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 312 vom 9.10.2004, S. 3.

*Artikel 4*

(1) Die Einführer können in den fünf Arbeitstagen, die auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgen, Lizenzanträge bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten stellen.

Die Anträge tragen in Feld 20 eine der in Anhang II aufgeführten Angaben.

(2) Die von einem traditionellen Einführer gestellten Lizenzanträge dürfen sich höchstens auf eine Menge beziehen, die 9 % des autonomen Kontingents entspricht.

(3) Die von einem neuen Einführer gestellten Lizenzanträge dürfen sich höchstens auf eine Menge beziehen, die 1 % des autonomen Kontingents entspricht.

*Artikel 5*

Das autonome Kontingent wird folgendermaßen aufgeteilt:

- 95 % für die traditionellen Einführer,
- 5 % für die neuen Einführer.

Wird die einer der Einführerkategorien zugeteilte Menge nicht ausgeschöpft, so kann die Restmenge der anderen Kategorie zugeteilt werden.

*Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am siebten Arbeitstag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Mengen mit, für die Lizenzen beantragt wurden.

(2) Die Lizenzen werden am zwölften Arbeitstag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt, sofern die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine besonderen Maßnahmen gemäß Absatz 3 ergreift.

(3) Stellt die Kommission anhand der ihr gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben fest, dass die beantragten Lizenzmengen die für eine Einführerkategorie gemäß Artikel 5 noch verbleibenden Mengen überschreiten, so setzt sie auf dem Verordnungswege einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz für die betreffenden Anträge fest.

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## Angaben gemäß Artikel 3

- *Spanisch:* certificado expedido en virtud del Reglamento (CE) nº 220/2005 y válido únicamente hasta el 30 de junio de 2005
- *Tschechisch:* licence vydaná na základě nařízení (ES) č. 220/2005 a platná pouze do 30. června 2005
- *Dänisch:* licens udstedt i henhold til forordning (EF) nr. 220/2005 og kun gyldig til den 30. juni 2005
- *Deutsch:* Lizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 220/2005 erteilt und nur bis zum 30. Juni 2005 gültig
- *Estnisch:* määruse (EÜ) nr 220/2005 kohaselt esitatud litsentsitaotlus kehtib ainult 30. juunini 2005
- *Griechisch:* Το πιστοποιητικό εκδόθηκε βάσει του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 220/2005 και ισχύει μόνο έως τις 30 Ιουνίου 2005
- *Englisch:* licence issued under Regulation (EC) No 220/2005 and valid only until 30 June 2005
- *Französisch:* certificat émis au titre du règlement (CE) n° 220/2005 et valable seulement jusqu'au 30 juin 2005
- *Italienisch:* domanda di titolo presentata ai sensi del regolamento (CE) n. 220/2005 e valida soltanto fino al 30 giugno 2005
- *Lettisch:* atļauja, kas izdota saskaņā ar Regulu (EK) Nr. 220/2005 un ir derīga tikai līdz 2005. gada 30. jūnijam
- *Litauisch:* licencija, išduota pagal Reglamento (EB) Nr. 220/2005 nuostatas, galiojanti tik iki 2005 m. birželio 30 d.
- *Ungarisch:* a 220/2005/EK rendelet szerint kibocsátott engedély, csak 2005. június 30-ig érvényes.
- *Niederländisch:* overeenkomstig Verordening (EG) nr. 220/2005 afgegeven certificaat dat slechts tot en met 30 juni 2005 geldig is
- *Polnisch:* pozwolenie wydane zgodnie z rozporządzeniem (WE) nr 220/2005 i ważne wyłącznie do dnia 30 czerwca 2005 r.
- *Portugiesisch:* certificado emitido a título do Regulamento (CE) n.º 220/2005 e eficaz somente até 30 de Junho de 2005
- *Slowakisch:* licencia vydaná na základe nariadenia (ES) č. 220/2005
- *Slowenisch:* dovoljenje, izdano v skladu z Uredbo (ES) št. 220/2005 in veljavno samo do 30. junija 2005
- *Finnisch:* asetuksen (EY) N:o 220/2005 mukainen todistus, joka on voimassa ainoastaan 30 päivään kesäkuuta 2005
- *Schwedisch:* Licens utfärdad enligt förordning (EG) nr 220/2005, giltig endast till och med den 30 juni 2005

## ANHANG II

**Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 1**

- *Spanisch:* solicitud de certificado presentada al amparo del Reglamento (CE) n° 220/2005
  - *Tschechisch:* žádost o licenci podaná na základě nařízení (ES) č. 220/2005
  - *Dänisch:* licensansøgning i henhold til forordning (EF) nr. 220/2005
  - *Deutsch:* Lizenzantrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 220/2005
  - *Estnisch:* määaruse (EÜ) nr 220/2005 kohaselt esitatud litsentsitaotlus
  - *Griechisch:* Αίτηση χορήγησης πιστοποιητικού υποβληθείσα βάσει του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 220/2005
  - *Englisch:* licence application under Regulation (EC) No 220/2005
  - *Französisch:* demande de certificat faite au titre du règlement (CE) n° 220/2005
  - *Italienisch:* domanda di titolo presentata ai sensi del regolamento (CE) n. 220/2005
  - *Lettisch:* atļaujas pieteikums saskaņā ar Regulu (EK) Nr. 220/2005
  - *Litauisch:* išduoti licenciją pagal Reglamentą (EB) Nr. 220/2005
  - *Ungarisch:* a 220/2005/EK rendelet szerinti engedélykérelem
  - *Niederländisch:* overeenkomstig Verordening (EG) nr. 220/2005 ingediende certificaataanvraag
  - *Polnisch:* wniossek o pozwolenie przedłożony zgodnie z rozporządzeniem (WE) nr 220/2005
  - *Portugiesisch:* pedido de certificado apresentado a título do Regulamento (CE) n.º 220/2005
  - *Slowakisch:* žiadosť o licenci na základe nariadenia (ES) č. 220/2005
  - *Slowenisch:* dovoljenje, izdano v skladu z Uredbo (ES) št. 220/2005
  - *Finnisch:* asetuksen (EY) N:o 220/2005 mukainen todistushakemus
  - *Schwedisch:* Licensansökan enligt förordning (EG) nr 220/2005
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 221/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****zur Festsetzung der Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhr von Rohrzucker gemäß dem AKP-Protokoll und dem Abkommen mit Indien im Lieferzeitraum 2004/2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten zur Festsetzung der Lieferverpflichtungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1701, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, zum Zollsatz Null mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und in Indien.
- (2) In Anwendung der Artikel 3 und 7 des AKP-Protokolls, der Artikel 3 und 7 des Abkommens mit Indien und der Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 hat die Kommission die Lieferverpflichtungen für den Lieferzeitraum 2004/2005 ermittelt, wobei anhand der vorliegenden Informationen für jedes Ausfuhrland der

Saldo zwischen den Mengen der Lieferverpflichtungen und den tatsächlich eingeführten Mengen aus den vergangenen Lieferzeiträumen berücksichtigt wurde.

- (3) Die mit der Verordnung (EG) Nr. 443/2004 der Kommission<sup>(3)</sup> festgesetzten Mengen der Lieferverpflichtungen zur Einfuhr von Rohrzucker gemäß dem AKP-Protokoll und dem Abkommen mit Indien im Lieferzeitraum 2003/2004 wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 919/2004 der Kommission<sup>(4)</sup> geändert, da nach dem Verlust einer Einfuhrlizenz 25 376 Tonnen Präferenzzucker der Menge der Lieferverpflichtung von Mauritius aus dem Lieferzeitraum 2004/2005 übertragen wurden. Die nachträgliche Prüfung hat ergeben, dass die verlorene Lizenz nicht benutzt wurde. Daher ist die betreffende Menge bei der Festsetzung der Lieferverpflichtung von Mauritius für den Lieferzeitraum 2004/2005 zu verbuchen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren von Erzeugnissen des KN-Codes 1701, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und dem Abkommen mit Indien im Lieferzeitraum 2004/2005 sind für jedes betreffende Ausfuhrland im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

<sup>(2)</sup> ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/2004 (ABl. L 256 vom 3.8.2004, S. 11).

<sup>(3)</sup> ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 90.

<sup>(4)</sup> ABl. L 72 vom 11.3.2004, S. 52.

## ANHANG

**Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren von Präferenzzucker mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und dem Abkommen mit Indien im Lieferzeitraum 2004/2005, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent**

Unterzeichnerländer des AKP-Protokolls und dem Abkommen mit Indien	Lieferverpflichtungen 2004/2005
Barbados	32 978,65
Belize	39 930,96
Kongo	10 225,97
Fidschi	167 681,64
Guyana	154 998,65
Indien	9 942,00
Côte d'Ivoire	10 186,10
Jamaika	118 603,50
Kenia	10 000,00
Madagaskar	10 760,00
Malawi	20 824,40
Mauritius	491 030,50
Mosambik	12 000,00
St. Kitts und Nevis	15 590,80
Suriname	0,00
Swasiland	118 152,46
Tansania	10 058,92
Trinidad und Tobago	44 184,72
Uganda	0,00
Sambia	14 430,00
Simbabwe	23 366,69
Insgesamt	1 314 945,95

**VERORDNUNG (EG) Nr. 222/2005 DER KOMMISSION**

**vom 10. Februar 2005**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1943/2003 im Hinblick auf den bei der Durchführung der Beihilfen für die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen im Sektor Obst und Gemüse anzuwendenden Wechselkurs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1943/2003 der Kommission vom 3. November 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen<sup>(2)</sup> sind die Berechnungsparameter und die Obergrenzen für die Beihilfe gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgesetzt. Diese Parameter und Obergrenzen werden weder gewährt noch erhoben. Demnach sind die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro<sup>(3)</sup> auf sie nicht anwendbar.
- (2) Diese Parameter und Obergrenzen gelten für jede Beihilfetranche gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1943/2003. Für ihre

Umrechnung in die Landeswährung der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 ist der Wechselkurs anzuwenden, der am ersten Tag des Zeitraums gilt, für den diese Beihilfen gewährt werden.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1943/2003 ist entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dem Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1943/2003 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der für die Beträge in Euro gemäß Absatz 2 anzuwendende Wechselkurs ist der Wechselkurs, der von der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Tag des Zeitraums, für den die betreffenden Beihilfen gewährt werden, zuletzt veröffentlicht wurde.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

Für die Kommission  
Mariann FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

<sup>(2)</sup> ABl. L 286 vom 4.11.2003, S. 5. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2113/2004 (ABl. L 366 vom 11.12.2004, S. 10).

<sup>(3)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 223/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren in die in Spalte 2 angegebenen KN-Codes mit den in Spalte 3 genannten Begründungen einzureihen.

(4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(2)</sup> weiter verwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

*Artikel 2*

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiter verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

Für die Kommission

László KOVÁCS

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1989/2004 der Kommission (ABl. L 344 vom 20.11.2004, S. 5).

<sup>(2)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

## ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung	
(1)	(2)	(3)	
Rote, sirupartige Flüssigkeit mit dem Geschmack nach roten Beeren, einem Brixwert von 67 und folgender Zusammensetzung je 1 000 Liter:	2106 90 20	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 2106, 2106 90 und 2106 90 20.  Die Zubereitung weist einen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol auf und ist als zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitung der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen gemäß Position 3302, zu betrachten (siehe Zusätzliche Anmerkung 3 zu Kapitel 21 und Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Position 2106, Punkte 7 und 12).	
Wasser			426,7 l
Zucker			794,0 kg
Zitronensäure			80,0 kg
Aromazubereitung (Art „Rote Früchte“)			12,0 kg
Natriumcyclamat			4,6 kg
Acesulfam K			3,5 kg
Natriumbenzoat			1,0 kg
Ascorbinsäure			2,0 kg
Tri-Natriumcitrat			7,0 kg
Farbstoffe			
Die Zubereitung hat einen Alkoholgehalt von 1,3 % vol. Nach Verdünnen mit Wasser ist die Zubereitung trinkfertig.			

**VERORDNUNG (EG) Nr. 224/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

— der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,

— der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,

— der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,

— der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhr.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der

Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,

b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,

c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,

d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse<sup>(2)</sup> entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(3)</sup>. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1846/2004 (ABl. L 322 vom 22.10.2004, S. 16).

<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission<sup>(1)</sup> sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 (ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	1,548	0402 21 11 9300	L01	EUR/100 kg	—
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	1,548		068	EUR/100 kg	—
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	2,393		L02	EUR/100 kg	45,96
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	2,393		A01	EUR/100 kg	58,97
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	3,028	0402 21 11 9500	L01	EUR/100 kg	—
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	6,987		068	EUR/100 kg	—
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	10,49		L02	EUR/100 kg	47,95
0401 30 31 9100	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	61,56
	L02	EUR/100 kg	17,84	0402 21 11 9900	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	25,49		068	EUR/100 kg	—
0401 30 31 9400	L01	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	51,10
	L02	EUR/100 kg	27,87		A01	EUR/100 kg	65,60
	A01	EUR/100 kg	39,82	0402 21 17 9000	L01	EUR/100 kg	—
0401 30 31 9700	L01	EUR/100 kg	—		068	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	30,74		L02	EUR/100 kg	23,20
	A01	EUR/100 kg	43,91		A01	EUR/100 kg	28,00
0401 30 39 9100	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 19 9300	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	17,84		068	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	25,49		L02	EUR/100 kg	45,96
0401 30 39 9400	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	58,97
	L02	EUR/100 kg	27,87	0402 21 19 9500	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	39,82		068	EUR/100 kg	—
0401 30 39 9700	L01	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	47,95
	L02	EUR/100 kg	30,74		A01	EUR/100 kg	61,56
	A01	EUR/100 kg	43,91	0402 21 19 9900	L01	EUR/100 kg	—
0401 30 91 9100	L01	EUR/100 kg	—		068	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	35,03		L02	EUR/100 kg	51,10
	A01	EUR/100 kg	50,05		A01	EUR/100 kg	65,60
0401 30 99 9100	L01	EUR/100 kg	—	0402 21 91 9100	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	35,03		068	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	50,05		L02	EUR/100 kg	51,42
0401 30 99 9500	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	66,00
	L02	EUR/100 kg	51,49	0402 21 91 9200	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	73,55		068	EUR/100 kg	—
0402 10 11 9000	L01	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	51,72
	068	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	66,40
	L02	EUR/100 kg	23,20	0402 21 91 9350	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	28,00		068	EUR/100 kg	—
0402 10 19 9000	L01	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	52,26
	068	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	67,08
	L02	EUR/100 kg	23,20	0402 21 91 9500	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	28,00		068	EUR/100 kg	—
0402 10 91 9000	L01	EUR/kg	—		L02	EUR/100 kg	56,16
	068	EUR/kg	—		A01	EUR/100 kg	72,09
	L02	EUR/kg	0,2320	0402 21 99 9100	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/kg	0,2800		068	EUR/100 kg	—
0402 10 99 9000	L01	EUR/kg	—		L02	EUR/100 kg	51,42
	068	EUR/kg	—		A01	EUR/100 kg	66,00
	L02	EUR/kg	0,2320	0402 21 99 9200	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/kg	0,2800		068	EUR/100 kg	—
0402 21 11 9200	L01	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	51,72
	068	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	66,40
	L02	EUR/100 kg	23,20				
	A01	EUR/100 kg	28,00				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0402 21 99 9300	L01	EUR/100 kg	—	0402 91 19 9370	L01	EUR/100 kg	—
	068	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	4,958
	L02	EUR/100 kg	52,26		A01	EUR/100 kg	7,083
0402 21 99 9400	A01	EUR/100 kg	67,08	0402 91 31 9300	L01	EUR/100 kg	—
	L01	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	5,859
	068	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	8,371
0402 21 99 9500	L02	EUR/100 kg	55,15	0402 91 39 9300	L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	70,80		L02	EUR/100 kg	5,859
	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	8,371
0402 21 99 9600	068	EUR/100 kg	—	0402 91 99 9000	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	56,16		L02	EUR/100 kg	21,53
	A01	EUR/100 kg	72,09		A01	EUR/100 kg	30,75
0402 21 99 9700	L01	EUR/100 kg	—	0402 99 11 9350	L01	EUR/kg	—
	068	EUR/100 kg	—		L02	EUR/kg	0,1268
	L02	EUR/100 kg	62,36		A01	EUR/kg	0,1812
0402 21 99 9900	A01	EUR/100 kg	80,06	0402 99 19 9350	L01	EUR/kg	—
	L01	EUR/100 kg	—		L02	EUR/kg	0,1268
	068	EUR/100 kg	—		A01	EUR/kg	0,1812
0402 29 15 9200	L02	EUR/100 kg	64,96	0402 99 31 9150	L01	EUR/kg	—
	A01	EUR/100 kg	83,38		L02	EUR/kg	0,1316
	L01	EUR/100 kg	—		A01	EUR/kg	0,1880
0402 29 15 9300	L01	EUR/kg	—	0402 99 31 9300	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/kg	0,2320		L02	EUR/kg	0,1288
	A01	EUR/kg	0,2800		A01	EUR/kg	0,1840
0402 29 15 9500	L01	EUR/kg	—	0402 99 39 9150	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/kg	0,4596		L02	EUR/kg	0,1316
	A01	EUR/kg	0,5897		A01	EUR/kg	0,1880
0402 29 15 9900	L01	EUR/kg	—	0403 90 11 9000	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,5110		L02	EUR/100 kg	22,88
	A01	EUR/kg	0,6560		A01	EUR/100 kg	27,61
0402 29 19 9300	L01	EUR/kg	—	0403 90 13 9200	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,4596		L02	EUR/100 kg	22,88
	A01	EUR/kg	0,5897		A01	EUR/100 kg	27,61
0402 29 19 9500	L01	EUR/kg	—	0403 90 13 9300	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,4795		L02	EUR/100 kg	45,54
	A01	EUR/kg	0,6156		A01	EUR/100 kg	58,45
0402 29 19 9900	L01	EUR/kg	—	0403 90 13 9500	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,5110		L02	EUR/100 kg	47,53
	A01	EUR/kg	0,6560		A01	EUR/100 kg	61,01
0402 29 91 9000	L01	EUR/kg	—	0403 90 13 9900	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,5142		L02	EUR/100 kg	50,65
	A01	EUR/kg	0,6600		A01	EUR/100 kg	65,01
0402 29 99 9100	L01	EUR/kg	—	0403 90 19 9000	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/kg	0,5142		L02	EUR/100 kg	50,96
	A01	EUR/kg	0,6600		A01	EUR/100 kg	65,41
0402 29 99 9500	L01	EUR/kg	—	0403 90 33 9400	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/kg	0,5515		L02	EUR/kg	0,4554
	A01	EUR/kg	0,7080		A01	EUR/kg	0,5845
0402 91 11 9370	L01	EUR/100 kg	—	0403 90 33 9900	L01	EUR/kg	—
	L02	EUR/100 kg	4,958		L02	EUR/kg	0,5065
	A01	EUR/100 kg	7,083		A01	EUR/kg	0,6501
				0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	1,548
				0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	10,49
				0403 90 59 9310	L01	EUR/100 kg	—
					L02	EUR/100 kg	17,84
					A01	EUR/100 kg	25,49

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0403 90 59 9340	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 11 9500	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	26,11		075	EUR/100 kg	119,99
	A01	EUR/100 kg	37,29		L02	EUR/100 kg	94,80
0403 90 59 9370	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 11 9700	A01	EUR/100 kg	127,81
	L02	EUR/100 kg	26,11		L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	37,29		075	EUR/100 kg	122,98
0403 90 59 9510	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 19 9500	L02	EUR/100 kg	97,16
	L02	EUR/100 kg	26,11		A01	EUR/100 kg	131,00
	A01	EUR/100 kg	37,29		L01	EUR/100 kg	—
0404 90 21 9120	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 19 9700	075	EUR/100 kg	119,99
	L02	EUR/100 kg	19,79		L02	EUR/100 kg	94,80
	A01	EUR/100 kg	23,88		A01	EUR/100 kg	127,81
0404 90 21 9160	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 30 9100	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	23,20		075	EUR/100 kg	119,99
	A01	EUR/100 kg	28,00		L02	EUR/100 kg	94,80
0404 90 23 9120	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 30 9300	A01	EUR/100 kg	127,81
	L02	EUR/100 kg	23,20		L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	28,00		075	EUR/100 kg	122,98
0404 90 23 9130	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 30 9700	L02	EUR/100 kg	97,16
	L02	EUR/100 kg	45,96		A01	EUR/100 kg	131,00
	A01	EUR/100 kg	58,97		L01	EUR/100 kg	—
0404 90 23 9140	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 50 9300	075	EUR/100 kg	122,98
	L02	EUR/100 kg	47,95		L02	EUR/100 kg	97,16
	A01	EUR/100 kg	61,56		A01	EUR/100 kg	131,00
0404 90 23 9150	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 50 9500	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	51,10		075	EUR/100 kg	119,99
	A01	EUR/100 kg	65,60		L02	EUR/100 kg	94,80
0404 90 29 9110	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 50 9700	A01	EUR/100 kg	127,81
	L02	EUR/100 kg	51,42		L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	66,00		075	EUR/100 kg	122,98
0404 90 29 9115	L01	EUR/100 kg	—	0405 10 90 9000	L02	EUR/100 kg	97,16
	L02	EUR/100 kg	51,72		A01	EUR/100 kg	131,00
	A01	EUR/100 kg	66,40		L01	EUR/100 kg	—
0404 90 29 9125	L01	EUR/100 kg	—	0405 20 90 9500	075	EUR/100 kg	127,49
	L02	EUR/100 kg	52,26		L02	EUR/100 kg	100,71
	A01	EUR/100 kg	67,08		A01	EUR/100 kg	135,79
0404 90 29 9140	L01	EUR/100 kg	—	0405 20 90 9700	L01	EUR/100 kg	—
	L02	EUR/100 kg	56,16		075	EUR/100 kg	112,50
	A01	EUR/100 kg	72,09		L02	EUR/100 kg	88,87
0404 90 81 9100	L01	EUR/kg	—	0405 20 90 9900	A01	EUR/100 kg	119,83
	L02	EUR/kg	0,2320		L01	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/kg	0,2800		075	EUR/100 kg	116,99
0404 90 83 9110	L01	EUR/kg	—	0405 90 10 9000	L02	EUR/100 kg	92,42
	L02	EUR/kg	0,2320		A01	EUR/100 kg	124,61
	A01	EUR/kg	0,2800		L01	EUR/100 kg	—
0404 90 83 9130	L01	EUR/kg	—	0405 90 10 9300	075	EUR/100 kg	153,02
	L02	EUR/kg	0,4596		L02	EUR/100 kg	120,89
	A01	EUR/kg	0,5897		A01	EUR/100 kg	163,00
0404 90 83 9150	L01	EUR/kg	—				
	L02	EUR/kg	0,4795				
	A01	EUR/kg	0,6156				
0404 90 83 9170	L01	EUR/kg	—				
	L02	EUR/kg	0,5110				
	A01	EUR/kg	0,6560				
0404 90 83 9936	L01	EUR/kg	—				
	L02	EUR/kg	0,1268				
	A01	EUR/kg	0,1812				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	
0405 90 90 9000	L01	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	122,40		L04	EUR/100 kg	40,05	
	L02	EUR/100 kg	96,69		400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	130,36		A01	EUR/100 kg	50,07	
0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9710	L03	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9230	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	3,04	
	L04	EUR/100 kg	14,75		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	7,09	
	A01	EUR/100 kg	18,43	0406 30 31 9730	L03	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9290	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	4,44	
	L04	EUR/100 kg	13,73		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	10,41	
	A01	EUR/100 kg	17,15	0406 30 31 9910	L03	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9300	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	3,04	
	L04	EUR/100 kg	6,02		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	7,09	
	A01	EUR/100 kg	7,52	0406 30 31 9930	L03	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9610	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	4,44	
	L04	EUR/100 kg	20,00		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	10,41	
	A01	EUR/100 kg	25,01	0406 30 31 9950	L03	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9620	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	6,46	
	L04	EUR/100 kg	20,30		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	15,14	
	A01	EUR/100 kg	25,36	0406 30 39 9500	L03	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9630	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	4,44	
	L04	EUR/100 kg	22,65		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	10,41	
	A01	EUR/100 kg	28,31	0406 30 39 9700	L03	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9640	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	6,46	
	L04	EUR/100 kg	33,28		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	15,14	
	A01	EUR/100 kg	41,60	0406 30 39 9930	L03	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9650	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	6,46	
	L04	EUR/100 kg	27,74		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	15,14	
	A01	EUR/100 kg	34,67	0406 30 39 9950	L03	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9830	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,31	
	L04	EUR/100 kg	10,30		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	17,13	
	A01	EUR/100 kg	12,86	0406 30 90 9000	L03	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9850	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,66	
	L04	EUR/100 kg	12,47		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	17,96	
	A01	EUR/100 kg	15,60	0406 40 50 9000	L03	EUR/100 kg	—	
0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	39,14	
	0406 20 90 9913	L03	EUR/100 kg		—	400	EUR/100 kg	—
		L04	EUR/100 kg		25,55	A01	EUR/100 kg	48,92
		400	EUR/100 kg	—	0406 40 90 9000	L03	EUR/100 kg	—
A01		EUR/100 kg	31,94	L04		EUR/100 kg	40,19	
0406 20 90 9915	L03	EUR/100 kg	—	400		EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	33,72	A01		EUR/100 kg	50,24	
	400	EUR/100 kg	—	0406 90 13 9000	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	42,16		L04	EUR/100 kg	44,20	
0406 20 90 9917	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	35,85		A01	EUR/100 kg	63,26	
	400	EUR/100 kg	—					
	A01	EUR/100 kg	44,79					

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0406 90 15 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 63 9900	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	45,68		L04	EUR/100 kg	46,58
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	65,37		A01	EUR/100 kg	67,50
0406 90 17 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 69 9100	A00	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	45,68	0406 90 69 9910	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	46,58	
	A01	EUR/100 kg	65,37	400	EUR/100 kg	—	
0406 90 21 9900	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	67,50	
	L04	EUR/100 kg	44,76	0406 90 73 9900	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	40,57	
	A01	EUR/100 kg	63,90	400	EUR/100 kg	—	
0406 90 23 9900	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	58,12	
	L04	EUR/100 kg	39,30	0406 90 75 9900	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	40,84	
	A01	EUR/100 kg	56,49	400	EUR/100 kg	—	
0406 90 25 9900	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	58,74	
	L04	EUR/100 kg	39,04	0406 90 76 9300	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	36,83	
	A01	EUR/100 kg	55,88	400	EUR/100 kg	—	
0406 90 27 9900	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	52,72	
	L04	EUR/100 kg	35,35	0406 90 76 9400	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	41,25	
	A01	EUR/100 kg	50,62	400	EUR/100 kg	—	
0406 90 31 9119	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	59,05	
	L04	EUR/100 kg	32,50	0406 90 76 9500	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	39,24	
	A01	EUR/100 kg	46,58	400	EUR/100 kg	—	
0406 90 33 9119	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	55,69	
	L04	EUR/100 kg	32,50	0406 90 78 9100	L03	EUR/100 kg	—
	A00	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	38,05	
	A01	EUR/100 kg	46,58	400	EUR/100 kg	—	
0406 90 33 9919	A00	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	55,59	
0406 90 33 9951	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9300	L03	EUR/100 kg	—
0406 90 35 9190	L03	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	40,35	
	L04	EUR/100 kg	45,96	400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	57,62	
	A01	EUR/100 kg	66,09	0406 90 78 9500	L03	EUR/100 kg	—
0406 90 35 9990	L03	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	39,97	
	L04	EUR/100 kg	45,96	400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	56,73	
	A01	EUR/100 kg	66,09	0406 90 79 9900	L03	EUR/100 kg	—
0406 90 37 9000	L03	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	32,63	
	L04	EUR/100 kg	44,20	400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	46,90	
	A01	EUR/100 kg	63,26	0406 90 81 9900	L03	EUR/100 kg	—
0406 90 61 9000	L03	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	41,25	
	L04	EUR/100 kg	48,70	400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	59,05	
	A01	EUR/100 kg	70,47	0406 90 85 9930	L03	EUR/100 kg	—
0406 90 63 9100	L03	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	44,54	
	L04	EUR/100 kg	48,46	400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	64,09	
	A01	EUR/100 kg	69,89				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	
0406 90 85 9970	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9951	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	40,84		L04	EUR/100 kg	40,51	
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	58,74		A01	EUR/100 kg	57,99	
0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9971	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 86 9200	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	40,51	
	L04	EUR/100 kg	37,48		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	57,99	
	A01	EUR/100 kg	55,58	0406 90 87 9972	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 86 9300	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	17,26	
	L04	EUR/100 kg	38,03		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	24,81	
	A01	EUR/100 kg	56,17	0406 90 87 9973	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 86 9400	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	39,78	
	L04	EUR/100 kg	40,38		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	56,93	
	A01	EUR/100 kg	59,05	0406 90 87 9974	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 86 9900	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	43,17	
	L04	EUR/100 kg	44,54		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	61,53	
	A01	EUR/100 kg	64,09	0406 90 87 9975	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	44,03	
	0406 90 87 9200	L03	EUR/100 kg		—	400	EUR/100 kg	—
		L04	EUR/100 kg		31,24	A01	EUR/100 kg	62,22
		400	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9979	L03	EUR/100 kg	—
A01		EUR/100 kg	46,31	L04		EUR/100 kg	39,30	
0406 90 87 9300	L03	EUR/100 kg	—	400		EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	34,90	A01		EUR/100 kg	56,49	
	400	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	A00	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	51,58		0406 90 88 9300	L03	EUR/100 kg	—
0406 90 87 9400	L03	EUR/100 kg	—			L04	EUR/100 kg	30,83
	L04	EUR/100 kg	35,82			400	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	A01		EUR/100 kg	45,40	
	A01	EUR/100 kg	52,36					

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L01 Vatikanstadt, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

L02 Andorra und Gibraltar.

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Türkei, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Kanada, Australien, Neuseeland und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

L04 Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 225/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Butter im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 581/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Arten von Butter<sup>(2)</sup> wurde eine Dauerausschreibung vorgesehen.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 580/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse<sup>(3)</sup> und nach Prüfung der im

Rahmen der Ausschreibung eingereichten Angebote ist es angebracht, für die am 8. Februar 2005 endende Angebotsfrist einen Ausfuhrerstattungshöchstbetrag festzusetzen.

- (3) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die mit der Verordnung (EG) Nr. 581/2004 eröffnete Dauerausschreibung und die am 8. Februar 2005 endende Angebotsfrist wird folgender Erstattungshöchstbetrag für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 64.

<sup>(3)</sup> ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 58.

## ANHANG

(EUR/100 kg)

Erzeugnis	Code der Ausfuhrerstattungs- nomenklatur	Ausfuhrerstattungshöchstbetrag	
		bei Ausfuhr nach der Bestimmung gemäß Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 581/2004	bei Ausfuhr nach den Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 581/2004
Butter	ex 0405 10 19 9500	—	134,00
Butter	ex 0405 10 19 9700	131,00	136,50
Butteroil	ex 0405 90 10 9000	—	166,50

**VERORDNUNG (EG) Nr. 226/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****zur Festsetzung des Ausfuhrerstattungshöchstbetrags für Magermilchpulver im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 582/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 582/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für Magermilchpulver<sup>(2)</sup> wurde eine Dauerausschreibung vorgesehen.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 580/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse<sup>(3)</sup> und nach Prüfung der im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Angebote ist

es angebracht, für die am 8. Februar 2005 endende Angebotsfrist einen Ausfuhrerstattungshöchstbetrag festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die mit der Verordnung (EG) Nr. 582/2004 eröffnete Dauerausschreibung und die am 8. Februar 2005 endende Angebotsfrist wird der Erstattungshöchstbetrag für die Erzeugnisse und Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung auf 31,00 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 67.

<sup>(3)</sup> ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 58.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 227/2005 DER KOMMISSION**

**vom 10. Februar 2005**

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 oder im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Ab-

schluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Unter Berücksichtigung der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffenen Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates<sup>(4)</sup> genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission<sup>(5)</sup> gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 oder in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 aufgeführten Grunderzeugnisse die in Form von im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 bzw. im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2005 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 886/2004 (AbL. L 168 vom 1.5.2004, S. 14).

<sup>(4)</sup> ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

<sup>(5)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1548/2004 (AbL. L 280 vom 31.8.2004, S. 11).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*  
Günter VERHEUGEN  
*Vizepräsident*

---

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 11. Februar 2005 geltende Erstattungssätze <sup>(1)</sup>**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(2)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen:		
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—	—
	– in allen anderen Fällen	—	—
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn:		
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—	—
	– – in allen anderen Fällen:		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup>	—	—
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup>	—	—
	– – in allen anderen Fällen	—	—
1002 00 00	Roggen	—	—
1003 00 90	Gerste:		
	– bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup>	—	—
	– in allen anderen Fällen	—	—
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von:		
	– Stärke:		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup>	3,456	3,748
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup>	1,355	1,355
	– – in allen anderen Fällen	3,748	3,748
	– Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 <sup>(5)</sup> :		
	– – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup>	2,519	2,811
	– – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup>	1,016	1,016
	– – in allen anderen Fällen	2,811	2,811
	– bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup>	1,355	1,355
	– anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	3,748	3,748
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt:		
	– bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup> :	3,017	3,017
	– bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup>	1,355	1,355
	– in allen anderen Fällen	3,748	3,748

<sup>(1)</sup> Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 nicht mehr für Ausfuhren nach Bulgarien und mit Wirkung vom 1. Februar 2005 nicht mehr für Waren, die in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführt sind und in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder das Fürstentum Liechtenstein ausgeführt werden.

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(2)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	—	—
1006 40 00	Bruchreis	—	—
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat	—	—

<sup>(2)</sup> Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

<sup>(3)</sup> Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

<sup>(4)</sup> Waren, aufgenommen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93 (ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6).

<sup>(5)</sup> Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 228/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 115/2005 zur Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 115/2005 der Kommission<sup>(2)</sup> hat eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten Drittländern eröffnet.
- (2) Bei einer Überprüfung hat sich gezeigt, dass die Verordnung infolge eines materiellen Fehlers nicht der vorgelegten Maßnahme entspricht, die der befürwortenden Stellungnahme des Verwaltungsausschusses entsprochen hat, was die von der Ausschreibung auszuschließenden Bestimmungen betrifft. Die betreffende Verordnung ist entsprechend zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 115/2005 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Weichweizen nach Bestimmungen mit Ausnahme von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Kroatien, Liechtenstein, Rumänien, der Schweiz und Serbien und Montenegro (\*).“

(\*) Einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 229/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1748/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis<sup>(2)</sup> sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung, die erforderlichenfalls für Kartoffelstärke differenziert wird, muss einmal im Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

- (2) Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

- (3) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung wird

- a) für Mais-, Weizen-, Gerste- und Haferstärke auf 9,34 EUR/t festgesetzt;
- b) für Kartoffelstärke auf 11,60 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1548/2004 (ABl. L 280 vom 31.8.2004, S. 11).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 230/2005 DER KOMMISSION**  
**vom 10. Februar 2005**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle<sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle

für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

(3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 17,971 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (AbL. L 223 vom 20.8.2002, S. 3).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 231/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 muss bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag angewandt werden, der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt wird, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(2)</sup>, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates<sup>(3)</sup> genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die im Voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).

<sup>(3)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	A00	0	-0,46	-0,92	-1,38	-1,38	—	—
1002 00 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	-0,46	-0,92	-1,38	-1,38	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	-0,46	-0,92	-1,38	-1,38	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	-0,63	-1,26	-1,89	-1,89	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	-0,59	-1,18	-1,77	-1,77	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	-0,54	-1,08	-1,62	-1,62	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	-0,50	-1,00	-1,50	-1,50	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	-0,47	-0,94	-1,41	-1,41	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 232/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1757/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach bestimmten Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1757/2004 der Kommission<sup>(2)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup> kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Arti-

kel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die am 4. Februar bis 10. Februar 2005 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1757/2004 eingereichten Angebote auf 13,98 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 313 vom 12.10.2004, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbL. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 233/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1565/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1565/2004 der Kommission vom 3. September 2004 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Hafer in Finnland und Schweden für das Wirtschaftsjahr 2004/05<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern, mit Ausnahme

Bulgariens, Norwegens, Rumäniens und der Schweiz, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1565/2004 eröffnet.

- (2) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung angezeigt.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 4. bis zum 10. Februar 2005 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1565/2004 eingereichten Angebote auf 33,95 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (AbL. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).

<sup>(3)</sup> ABl. L 285 vom 4.9.2004, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 234/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 115/2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 115/2005 der Kommission<sup>(2)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup> kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Arti-

kel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die am 4. bis 10. Februar 2005 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 115/2005 eingereichten Angebote auf 4,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbL. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 235/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2275/2004 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Sorghum**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2275/2004 der Kommission<sup>(2)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission<sup>(3)</sup> kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2275/2004 vom 4. bis 10. Februar 2005 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 32.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 236/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****zur Festsetzung der Höchst kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2277/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchst kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2277/2004 der Kommission<sup>(2)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 über die Festsetzung einer Höchst kürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch

wie die Höchst kürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchst kürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchst kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 4. bis 10. Februar 2005 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2277/2004 eingereichten Angebote wird auf 27,44 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 30 000 t.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbL. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 237/2005 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2005****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2276/2004 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2276/2004 der Kommission<sup>(2)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission<sup>(3)</sup> kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2276/2004 vom 4. bis zum 10. Februar 2005 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 31. Januar 2005

zur Ernennung eines deutschen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2005/120/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,  
auf Vorschlag der deutschen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter<sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 29. November 2004 zur Kenntnis gebracht, dass durch das Ausscheiden von Frau Maria Theresia OPLADEN der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Herr Hans-Josef VOGEL, Bürgermeister der Stadt Arnshausen, wird als Nachfolger von Frau Maria Theresia OPLADEN für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 2005.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. ASSELBORN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

**BESCHLUSS DES RATES****vom 31. Januar 2005****zur Ernennung eines portugiesischen Mitglieds und zwei portugiesischer stellvertretender Mitglieder des Ausschusses der Regionen**

(2005/121/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der portugiesischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter<sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 22. Juli 2004 zur Kenntnis gebracht, dass durch das Ausscheiden von Herrn Pedro SANTANA LOPES der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist; dem Rat wurde am 7. Dezember 2004 zur Kenntnis gebracht, dass durch das Ausscheiden von Herrn Roberto de Sousa Rocha AMARAL der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist; durch die vorgeschlagene Ernennung von Herrn Manuel do Nascimento MARTINS zum Mitglied ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses frei geworden —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Ernannt werden

a) zum Mitglied des Ausschusses der Regionen:

Herr Manuel do Nascimento MARTINS  
Presidente da Câmara Municipal de Vila Real  
als Nachfolger von Herrn Pedro SANTANA LOPES;

b) zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen:

Herr Vasco Ilídio ALVES CORDEIRO  
Secretário regional da Presidência da Região Autónoma dos Açores  
als Nachfolger von Herrn Roberto AMARAL

Herr Manuel Joaquim BARATA FREXES  
Presidente da Câmara Municipal do Fundão  
Praça do Município  
als Nachfolger von Herrn Manuel do Nascimento MARTINS

jeweils für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2006.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 2005.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. ASSELBORN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 2004

### zur staatlichen Beihilfe der Niederlande an vier Schiffswerften für sechs Schiffbauaufträge

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 2213)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/122/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

16. Mai, 16. Juli und 16. September 2003 haben die niederländischen Behörden zusätzliche Angaben unterbreitet.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

- (2) Mit Schreiben vom 11. November 2003 teilte die Kommission den niederländischen Behörden ihren Beschluss mit, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV in Bezug auf diese Beihilfe zu eröffnen. Die niederländischen Behörden erwiderten hierauf mit Schreiben vom 28. November und 12. Dezember 2003.

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau<sup>(1)</sup>,

- (3) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung dieses Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mit der Aufforderung an alle Interessierten veröffentlicht, ihre Bemerkungen abzugeben.

nach Aufforderung an alle Interessierten, ihre Bemerkungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen abzugeben<sup>(2)</sup> und in Anbetracht dieser Bemerkungen,

- (4) Die bei der Kommission eingegangenen Bemerkungen wurden an die niederländischen Behörden weitergeleitet, die Gelegenheit zur Erwiderung erhielten; eine Erwiderung ist mit Schreiben vom 23. März 2004 eingegangen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### I. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 9. September 2002 hat die niederländische Regierung der Kommission die vorstehende Beihilfe gemeldet. Mit den Schreiben vom 30. Januar,

#### II. DIE BEIHILFE

- (5) Angemeldet wurden vorgesehene Beihilfen von insgesamt 21,6 Mio. EUR in Form von Zuschüssen für sechs Schiffbauaufträge der vier Schiffswerften Bodewes Scheepswerven BV, Bodewes Scheepswerven Volharding Foxhol, Scheepswerf Visser und Scheepswerf de Merwede. Die Gewährung der Beihilfen wurde von der Zustimmung der Kommission abhängig gemacht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 317 vom 30.12.2003, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. C 11 vom 15.1.2004, S. 5.

- (6) Die angemeldeten Zuschüsse sollen gewährt werden, um Beihilfen auszugleichen, die Spanien privaten Schiffswerften, die sich ebenfalls um die erwähnten Aufträge beworben hatten, gewährt haben soll. Gemäß den niederländischen Behörden sollen die vermuteten spanischen Beihilfen einem Preisabschlag von zwischen 9 und 13 % entsprechen. Einzelheiten zu den angemeldeten niederländischen Beihilfen sind der nachstehenden Tabelle 1 zu entnehmen.

TABELLE 1

**Angemeldete Beihilfen, Schiffe und begünstigte Werften**

(Mio. EUR)			
Anmeldung Nr.	Begünstigte Werft	Schiffe	Beihilfe
N 601/2002	Bodewes Scheepswerven BV	4 Containerschiffe	[...] (*)
N 602/2002	Bodewes Scheepswerven BV	3 Ro-ro-Schiffe	[...]
N 603/2002	Visser	Arktistrawler	[...]
N 604/2002	Bodewes Scheepswerven BV	4 Mehrzweck-Frachtschiffe	[...]
N 605/2002	Bodewes Volharding Foxhol	6 Containerschiffe	[...]
N 606/2002	De Merwede	2 Prahmbagger	[...]

(\*) Vertrauliche Angabe.

**Rechtsgrundlage — Beihilferegulung**

- (7) Laut niederländischen Behörden kann die Beihilfe gemäß den Bestimmungen über den Vollausschlag (Matchingfonds zwaar) des Beschlusses über Ausfuhrkreditihilfen (Besluit Subsidies Exportfinancieringsarrangementen) (nachstehend „BSE“) gewährt werden, der von der Kommission mit Schreiben (SG(92) D/8272 vom 24. Juni 1992 (Beihilfe Nr. N 134/92) genehmigt wurde<sup>(1)</sup>). An dieser Regelung wurden mehrere Änderungen vorgenommen, deren wichtigste von der Kommission mit Schreiben SG(97) D/10395 vom 12. Dezember 1997 genehmigt wurde (Beihilfe Nr. N 337/97)<sup>(2)</sup>.

**Gründe für die Einleitung des Verfahrens**

- (8) Maßgeblich für die Einleitung des Verfahrens waren folgende Bedenken:
- a) Die Kommission ist der Auffassung, dass Beihilfen zum Ausgleich unrechtmäßiger Beihilfen eines anderen Mitgliedstaates im Widerspruch zum EG-Vertrag

stehen, weshalb die Vereinbarkeit der angemeldeten Beihilfe zweifelhaft ist. Fraglich ist auch, ob die Zustimmung zu der niederländischen Regelung das Recht einbezog, von einem anderen Mitgliedstaat gewährte Beihilfen auszugleichen.

- b) Selbst wenn aufgrund der Regelung ein innergemeinschaftlicher Beihilfenausgleich zulässig wäre, bezweifelt die Kommission, dass die Verfahren zur Ermittlung des Vorhandenseins von auszugleichenden unrechtmäßigen Beihilfen befolgt wurden.

- c) Die Kommission bezweifelt außerdem, dass die Beihilfen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Schiffbauverordnung genehmigt werden könnten, da dieser Artikel Ausfuhrkredite an Schiffseigner betrifft, während die niederländischen Behörden Beihilfen an Schiffswerften angemeldet haben<sup>(3)</sup>.

**III. BEMERKUNGEN VON INTERESSIERTEN**

- (9) Es sind Bemerkungen vom Vertreter der Begünstigten und einem Dritten eingegangen, der um die vertrauliche Behandlung seines Namens ersuchte. Darin wurde geltend gemacht, dass die Beihilfe genehmigt werden sollte, u. a. weil die Kommission der Ausgleichsregelung zugestimmt hatte, die Nachweise für das Vorhandensein der spanischen Beihilfe ausreichen und die Aussage der spanischen Behörden, dass die Beihilfe nicht gewährt würde, nicht eindeutig genug gewesen sei.

- (10) Der Vertreter der Begünstigten machte ferner geltend, dass die Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der Regelung und deren Wortlaut nicht dahingehend zu verstehen seien, dass Ausgleichsbeihilfen nur gewährt werden dürften, wenn der Wettbewerber in einem Land außerhalb der EU ansässig ist. Ferner vertritt er die Auffassung, dass die Beihilfen auf der Grundlage einer genehmigten Regelung gewährt würden, weshalb es sich um bestehende Beihilfen handele, die nicht gemäß der Schiffbauverordnung bewertet werden dürften.

**IV. BEMERKUNGEN DER NIEDERLÄNDISCHEN BEHÖRDEN**

- (11) Die niederländischen Behörden vertreten die Auffassung, dass sie gemäß den Vorschriften der von der Kommission genehmigten BSE-Regelung über den Beihilfen-Vollausschlag, die im Einklang mit den einschlägigen OECD-Verfahren stehe, gehandelt hätten. Nach ihrer Auffassung schließe die BSE-Regelung einen Ausgleich der von einem anderen EU-Mitgliedstaat unrechtmäßig gewährten Beihilfe nicht aus. Außerdem sei die Gewährung der spanischen Beihilfen mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen. Sie halten sich deshalb für berechtigt, die Ausgleichsbeihilfen zu gewähren, zumal berechnete Erwartungen seitens der Begünstigten bestünden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 203 vom 11.8.1992.

<sup>(2)</sup> ABl. C 253 vom 12.8.1998, S. 13.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1540/1998 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau (ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 1).

(12) Nach Auffassung der niederländischen Behörden handelt es sich um eine bestehende Beihilfe, die im Rahmen einer genehmigten Regelung gewährt werde. Der Beschluss, diese Beihilfen der Kommission dennoch zu melden, sei auf einen Schriftverkehr zwischen dem niederländischen Wirtschaftsminister und dem für Wettbewerb zuständigen Kommissionsmitglied zurückzuführen. Nach ihrer Auffassung hätte ihnen die Kommission vor der Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens eine mit zweckdienlichen Maßnahmen versehene Empfehlung zu stellen müssen. Schließlich machen sie geltend, dass die auf Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1540/1998 (die Schiffbauverordnung) gestützten Zweifel an der Berechtigung, Zuschüsse an Schiffswerften anstelle von Krediterleichterungen für Schiffseigner zu gewähren, unbegründet seien, da die auf den OECD-Regeln für Ausfuhrkredite beruhenden Entscheidungen des Rates die Rechtsgrundlage sein sollten.

## V. BEWERTUNG DER BEIHILFE

### Rechtsgrundlage für die Bewertung

(13) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EGV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Nach ständiger Rechtsprechung der europäischen Gerichte ist der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, wenn das begünstigte Unternehmen eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, die mit innergemeinschaftlichem Handel verbunden ist.

(14) Die niederländischen Behörden beabsichtigen, wie bereits dargestellt, vier Schiffswerften Zuschüsse für den Bau von Schiffen zu gewähren. Die Wirtschaftstätigkeit der Begünstigten ist somit mit innergemeinschaftlichem Handel verbunden. Als Begründung für die Gewährung der Beihilfe wurde ein unlauterer Wettbewerb durch die Schiffswerften eines anderen Mitgliedstaates angeführt. Die angemeldete Beihilfe wird somit von Artikel 87 Absatz 1 EGV erfasst.

(15) Gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändern, für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Auf der Grundlage dieses Artikels wurde die BSE-Regelung im Jahr 1992 und im Folgenden nach mehreren Änderungen genehmigt, jedoch mit der Vorgabe, dass Beihilfen nicht zugelassen werden, die im Widerspruch zum EWG-Vertrag stehen.

(16) Außerdem hat die Kommission ihre Auslegung der Regeln über staatliche Beihilfen für den Schiffbau in den einschlägigen Rahmenbestimmungen klargestellt, die vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006 anwendbar sind. Zuvor wurden die Beihilfen für den Schiffbau mit der Schiffbauverordnung geregelt.

### Ermittlung, ob die Beihilfe im Widerspruch zu allgemeinen Grundsätzen des EG-Rechts steht

(17) Der Gerichtshof hat den eindeutigen Grundsatz aufgestellt, dass ein Mitgliedstaat nicht von sich aus handeln sollte, um die Wirkungen von Beihilfen auszugleichen, die von einem anderen Mitgliedstaat unrechtmäßig gewährt wurden. Gemäß dem Gerichtshof kann eine Beihilfe damit gerechtfertigt werden, dass ein anderer Mitgliedstaat eine unrechtmäßige Beihilfe gewährt hat<sup>(1)</sup>. Die angemeldete Beihilfe dient eindeutig dem Zweck, eine vermutete Beihilfe auszugleichen, die von einem anderen Mitgliedstaat unrechtmäßig gewährt worden ist. Dies steht somit im Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen des EG-Vertrags. Die angemeldete Beihilfe ist mit dem EG-Vertrag nicht zu vereinbaren und sollte deshalb nicht genehmigt werden.

### Ermittlung, ob die Beihilfe auf der Grundlage der BSE-Regelung genehmigt werden könnte

(18) Dem Argument der niederländischen Behörden, dass die Beihilfe im Rahmen der BSE-Regelung gewährt werden soll und deshalb mit dem EG-Vertrag zu vereinbaren wäre, ist die Kommission ebenfalls nachgegangen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beihilfe aus zwei Gründen nicht auf der Grundlage dieser Regelung gewährt werden darf.

(19) Erstens lief die BSE-Regelung Ende 2003 aus. Da die Kommission ihre Entscheidungen über angemeldete Beihilfen auf die zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung geltenden Vorschriften stützen muss, ist es nicht möglich, Beihilfen auf der Grundlage einer bereits ausgelaufenen Regelung zuzustimmen.

(20) Zweitens ist die Kommission der Auffassung, dass die betreffende Regelung überhaupt nicht die Möglichkeit vorsah, eine von einem anderen Mitgliedstaat unrechtmäßig gewährte Beihilfe auszugleichen.

(21) Aus den Entscheidungen der Kommission lassen sich Bestandteile herauschälen, wonach ein Beihilfenausgleich innerhalb der EU nicht zulässig ist:

<sup>(1)</sup> Siehe Rs. 78/79, *Steinike 1 Weinlig/Bundesrepublik Deutschland* [1977], Slg. 595, Rdnr. 24.

- a) Erstens ist die Ausführung in der Kommissionsentscheidung zur Genehmigung der Regelung, dass „Anträgen auf Beihilfe nicht stattgegeben wird, wenn sie im Widerspruch zum EG-Vertrag stehen“ so zu verstehen, dass es sich hierbei um eine Zusatzbedingung handelt, deren Bedeutung über die Zustimmung zur Regelung hinausgeht.
- b) Zweitens setzte die Kommission in ihrer Entscheidung zur geänderten Regelung im Jahr 1997 (N 337/97) vor der Bewertung dieser Regelung den allgemeinen Grundsatz voraus, dass die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten in Fällen von Beihilfen für Transaktionen außerhalb der EU<sup>(1)</sup> wahrscheinlich weniger intensiv zum Tragen kommen, jedoch nicht im Voraus ausgeschlossen werden können. Dies war auch der Grund, warum die Regelung überhaupt bewertet werden musste. Es steht somit fest, dass die angemeldete Regelung so zu verstehen war, dass sie Vorgänge außerhalb der EU betrifft.
- (22) Die niederländischen Behörden haben geltend gemacht, dass die Kommission kein förmliches Untersuchungsverfahren gegenüber einer Beihilfe einleiten dürfe, die auf der Grundlage einer genehmigten Regelung gewährt wird. Vielmehr hätte die Kommission den niederländischen Behörden eine Empfehlung mit zweckdienlichen Maßnahmen unterbreiten müssen.
- (23) Hierzu ist zu bemerken, dass die Beihilfe von den niederländischen Behörden angemeldet wurde. Selbst wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung eine Regelung bestand, auf die sich die niederländischen Behörden beziehen, wurde die Kommission durch die Anmeldung veranlasst, den Fall als Ad-hoc-Beihilfe und nicht als Einzelanwendung einer Regelung verfahrensmäßig zu behandeln. Hinzu kommt, dass die Beihilfe einzeln angemeldet werden musste, da sie nicht in eine von der Kommission genehmigte Regelung fiel, und dass die Kommission verpflichtet war, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV zu eröffnen, nachdem Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt bestanden.

#### **Nachweis einer ausgleichenden unrechtmäßigen Beihilfe**

- (24) Außerdem ist die Kommission der Auffassung, dass im vorliegenden Fall nicht sämtliche Bedingungen der BSE-Regelung erfüllt sind und dass keine ausreichenden Beweismittel für das Vorliegen einer unrechtmäßigen, ausgleichenden Beihilfe Spaniens erbracht wurden. Die Bemerkungen der niederländischen Behörden und der Begünstigten konnten die in dem Beschluss zur Einleitung des Verfahrens geäußerten Zweifel der Kommission nicht zerstreuen. Nach Auffassung der Kommission haben die spanischen Behörden eindeutig verneint, dass die Beihilfe jemals zur Verfügung gestellt würde. In Beihilfeverfahren muss sich die Kommission in letzter Instanz auf die Äußerungen des Mitgliedstaats verlassen können, der die Beihilfe gewährt hat bzw. zu gewähren beabsichtigt.

#### **Bewertung als Ad-hoc-Beihilfe**

- (25) Bei der Einleitung des Verfahrens wurde auch der Möglichkeit nachgegangen, die Beihilfe direkt aufgrund von Artikel 3 Absatz 4 der Schiffbauverordnung zu genehmigen, die durch Abschnitt 3.3.4 der Rahmenbestimmungen über Beihilfen an den Schiffbau ersetzt wurde, wonach „Beihilfen für den Schiffbau in Form staatlich geförderter Kredite an in- oder ausländische Eigentümer oder an Dritte für den Bau oder Umbau von Schiffen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten können“<sup>(2)</sup>, wenn sie mit den Bestimmungen des OECD-Übereinkommens von 1998 über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite und der Sektorvereinbarung über Exportkredite für Schiffe oder Folgevorschriften, die das Übereinkommen ändern oder ersetzen, in Einklang stehen“, da in dem OECD-Übereinkommen eine Ausgleichsklausel für Schiffe enthalten ist.
- (26) Die Kommission stellt hierzu fest, dass dem Ausgleichen einer behaupteten Beihilfe eines anderen Mitgliedstaates nicht zugestimmt werden kann; somit ist diese Bestimmung im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Formulierung „können“ verleiht der Kommission den Ermessensspielraum, diese Bestimmung auf das Ausgleichen einer behaupteten Beihilfe eines anderen Mitgliedstaates nicht anzuwenden. Zweitens sei daran erinnert, dass keine neuen Angaben unterbreitet wurden, die die Kommission veranlassen könnten, ihre Bedenken wegen unzureichender Nachweise für die Gewährung der Beihilfen Spaniens zu zerstreuen (siehe Randnr. 24). Drittens sei, wie in dem Beschluss zur Einleitung des Verfahrens bereits festgestellt, noch einmal darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung sich auf Darlehen an Schiffseigentümer (oder Dritte) bezieht, während die Beihilfe in diesem Fall Zuschüsse an Schiffswerften betrifft. Schließlich bestreitet die Kommission die Auffassung der niederländischen Behörden, dass die Beihilfe nur auf der Grundlage von Ratsentscheidungen bewertet werden sollte, denen die OECD-Regeln für Ausfuhrkredite zugrunde liegen. Eine von Artikel 87 Absatz 1 EGV erfasste staatliche Beihilfe an die Schiffbauindustrie muss vielmehr auf der Grundlage der von der Kommission eingeführten Regeln zur Anwendung der Ausnahmebestimmungen des Beihilfeverbots des EG-Vertrags bewertet werden.

- (27) Außerdem sieht die Kommission keine andere Rechtsgrundlage, auf deren Grundlage die angemeldete Beihilfe genehmigt werden könnte. Im Übrigen haben auch die niederländischen Behörden keine andere Ausnahmebestimmung des Vertrags angeführt.

#### **Berechtigte Erwartungen des Begünstigten**

- (28) Wie bereits erwähnt war die BSE-Regelung nicht anwendbar, weshalb die Begünstigten keine berechtigten Erwartungen geltend machen können. Im Übrigen bestand keine Grundlage für berechtigte Erwartungen der Begünstigten, da die Gewährung der Beihilfe von der Zustimmung der Kommission abhängig gemacht wurde.

<sup>(1)</sup> In der Entscheidung von 1997 nicht unterstrichen.

<sup>(2)</sup> Im Text nicht unterstrichen.

**VI. SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Kommission ist zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die angemeldete Beihilfe im Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen des EG-Vertrags steht. Außerdem ist die Beihilferegelung, auf die sich die niederländischen Behörden beziehen, ausgelaufen, die selbst bei ihrem Fortbestehen diese Beihilfe nicht erfassen würde. Es gibt keine berechtigten Erwartungen auf eine Zustimmung zu der Beihilfe, und auch keine Möglichkeit, die Beihilfe auf einer anderen Rechtsgrundlage zu genehmigen. Die Beihilfe ist deshalb mit dem EG-Vertrag nicht zu vereinbaren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die staatliche Beihilfe der Niederlande an die Bodewes Scheepswerven BV in Höhe von [...] EUR, die Scheepswerf Visser in Höhe von [...] EUR, die Bodewes Scheepswerf Volharding Foxhol in Höhe von [...] EUR und an die Scheepswerf De Merwede in Höhe von [...] EUR ist mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbaren.

Die Beihilfe darf deshalb nicht gewährt werden.

*Artikel 2*

Die niederländischen Behörden haben der Kommission binnen zwei Monaten von der Zustellung dieser Entscheidung an mitzuteilen, welche Maßnahmen sie getroffen haben, um dieser Entscheidung nachzukommen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 2004

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 9. Februar 2005**

**zur Änderung der Entscheidung 2004/292/EG zur Einführung des TRACES-Systems und zur  
Änderung der Entscheidung 92/486/EWG**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 279)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/123/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2003/24/EG der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen<sup>(3)</sup> sieht die Einrichtung des TRACES-Systems vor.
- (2) Die Integration aller Informationen, die in den Gemeinsamen Veterinärdokumenten für die Einfuhr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft<sup>(4)</sup> enthalten sind, in TRACES bedeutet für die Grenzkontrollstellen eine enorme Erhöhung der Arbeitsbelastung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

<sup>(2)</sup> ABl. L 243 vom 25.8.1992, S. 27. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 44.

<sup>(4)</sup> ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11.

- (3) Die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die den Verfahren gemäß der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen<sup>(5)</sup> unterliegen, in die Gemeinschaft muss jedoch über TRACES gemeldet werden.

- (4) Gemäß der Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG<sup>(6)</sup> wenden die Mitgliedstaaten das TRACES-System ab 1. April 2004 an.

- (5) Die Mitgliedstaaten brauchen Zeit, um die Spediteure zu informieren und zu schulen, so dass sie bei der Erfassung der Daten in TRACES mitarbeiten können.

- (6) Die Verbindungen zwischen TRACES und den in bestimmten Mitgliedstaaten bestehenden DV-Systemen für die Veterinärbescheinigungen müssen gründlich erprobt werden.

- (7) Die Entscheidung 2004/292/EG ist entsprechend zu ändern.

- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 2004/292/EG erhält folgende Fassung:

<sup>(5)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1).

<sup>(6)</sup> ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63.

„(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ab 31. Dezember 2004 folgende Daten in TRACES erfasst werden:

- a) Teile I und II der Veterinärbescheinigungen für den Handel sowie Teil III bei Durchführung einer Kontrolle;
- b) die Gemeinsamen Veterinärdokumente für die Einfuhr für alle in die Gemeinschaft eingeführten Tiere;
- c) die Gemeinsamen Veterinärdokumente für die Einfuhr für alle zurückgewiesenen Sendungen sowie für alle Erzeugnisse, die folgenden Verfahren gemäß der Richtlinie 97/78/EG unterliegen:
  - i) das besondere Überwachungsverfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4,
  - ii) das Verfahren der Durchfuhr von einem Drittland in ein anderes Drittland gemäß Artikel 11 Absatz 1,
  - iii) das Verfahren der Überführung in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager gemäß Artikel 12 Absatz 1,
- iv) das Verfahren der Versorgung von Beförderungsmitteln im Seeverkehr mit Bordverpflegung gemäß Artikel 13 Absatz 1,
- v) das Verfahren der Wiedereinfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft gemäß Artikel 15 Absatz 1.

3. Unbeschadet des Absatzes 2 Buchstabe c) tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass ab 30. Juni 2005 alle Gemeinsamen Veterinärdokumente für die Einfuhr für alle in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse unabhängig von der Überführung in ein Zollverfahren in TRACES erfasst werden.“

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Februar 2005

*Für die Kommission*  
Markos KYPRIANOU  
Mitglied der Kommission

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2005

**zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für die Erhebung 2005 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe Daten aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen zu verwenden***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 284)***(Nur der dänische, der deutsche, der estnische, der englische, der finnische, der französische, der niederländische, der slowenische und der schwedische Text sind verbindlich)**

(2005/124/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Festlegung der Erhebungsmerkmale sollte berücksichtigt werden, dass der Aufwand für die Befragten möglichst gering zu halten ist. Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 haben einige Mitgliedstaaten die Kommission um die Genehmigung ersucht, bei der Erhebung 2005 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe für bestimmte Merkmale bereits vorhandene Daten zu verwenden, die aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen stammen.
- (2) Die Ergebnisse der Strukturhebung sind für die Gemeinsame Agrarpolitik von entscheidender Bedeutung. Da ein gleich bleibend hohes Qualitätsniveau der Informationen gewährleistet werden muss, kann die Verwendung von Daten aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen nur gestattet werden, wenn diese Daten ebenso zuverlässig sind wie die Daten aus statistischen Erhebungen.
- (3) Die Mitgliedstaaten, die um die Genehmigung ersucht haben, Daten aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen zu verwenden, haben der Kommission technische Unterlagen zum Nachweis der Relevanz und der Genauigkeit dieser Quellen vorgelegt. Nach Prüfung der technischen Unterlagen sollten die von den Mitgliedstaaten beantragten Genehmigungen erteilt werden.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses, der durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates<sup>(2)</sup> eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die im Anhang genannten Mitgliedstaaten werden ermächtigt, bei der Erhebung 2005 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe für bestimmte Merkmale bereits vorhandene Daten zu verwenden, die aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen stammen.

Diese Quellen sind im Anhang aufgeführt.

- (2) Die betreffenden Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass diese Daten von zumindest gleichwertiger Qualität sind wie Daten aus statistischen Erhebungen. Sie legen einen Bericht vor, in dem die Qualität der betreffenden Datenquellen beurteilt wird.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Slowenien, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 10. Februar 2005

*Für die Kommission*

Joaquín ALMUNIA

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 der Kommission (ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 26).

<sup>(2)</sup> ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

## ANHANG

**Mitgliedstaaten, die befugt sind, bei der Erhebung 2005 zur Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe andere Datenquellen als statistische Erhebungen zu nutzen**

Mitgliedstaat	Quellen	Rechtsgrundlage
Belgien	Listen der Empfänger öffentlicher Beihilfen im Rahmen produktiver Investitionen sowie im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums	Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 <sup>(1)</sup>
Dänemark	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 <sup>(2)</sup>
	Register für ökologischen Landbau	Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 <sup>(3)</sup>
	System zur Identifizierung und Registrierung von Rindern	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 <sup>(4)</sup>
	System zur Registrierung von Finanzbeihilfen für die Entwicklung des ländlichen Raums	Verordnung (EG) Nr. 1257/1999
Deutschland	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	Verordnung (EG) Nr. 1782/2003
	System zur Identifizierung und Registrierung von Rindern	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
Estland	Register für ökologischen Landbau	Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
	Register für die Unterstützung der Landwirtschaft	Verordnung (EG) Nr. 1782/2003
Niederlande	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	Verordnung (EG) Nr. 1782/2003
	System zur Registrierung von Finanzbeihilfen für die Entwicklung des ländlichen Raums	Verordnung (EG) Nr. 1257/1999
	Nationales Betriebsregister	Verordnung zur Datenerfassung und -verbreitung vom 16. März 1995
Österreich	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	Verordnung (EG) Nr. 1782/2003
	Rinderdatenbank	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
Slowenien	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	Verordnung (EG) Nr. 1782/2003
	Dateien über finanzielle Unterstützungen	Landwirtschaftsgesetz (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 54/2000)
	Statistisches Register der landwirtschaftlichen Betriebe	Nationales Statistikgesetz (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 45/95 und Nr. 9/01)
Finnland	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	Verordnung (EG) Nr. 1782/2003
Schweden	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	Verordnung (EG) Nr. 1782/2003
	System zur Identifizierung und Registrierung von Rindern	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
Vereinigtes Königreich	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	Verordnung (EG) Nr. 1782/2003
	System zur Identifizierung und Registrierung von Rindern	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
	Dateien über finanzielle Unterstützungen	Verordnung (EG) Nr. 1257/1999
	Register für ökologischen Landbau	Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (AbL. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2217/2004 (AbL. L 375 vom 23.12.2004, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1481/2004 der Kommission (AbL. L 272 vom 20.8.2004, S. 11).

<sup>(4)</sup> ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2185/2004 der Kommission vom 17. Dezember 2004 über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2005 für die Einfuhr von bestimmten unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Gemeinschaft**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 373 vom 21. Dezember 2004)*

Auf Seite 13, im Anhang II, Punkt 10:

<i>anstatt:</i>	„Ort: Oslo	2004	10	25
		Jahr	Monat	Tag“
<i>muss es heißen:</i>	„Ort: Oslo	2005	10	25
		Jahr	Monat	Tag“.

---